In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

3040	Neulengbach
Postleitzahl	
Kirchenplatz 2	

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1, Volksschule Neulengbach	3040 Weinheberstraße 4	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 2, Volksschule Neulengbach	3040 Weinheberstraße 4	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 3, BORG Neulengbach	3040 Sindelarstraße 3	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 4, BORG Neulengbach	3040 Sindelarstraße 3	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 5, BORG Neulengbach	3040 Sindelarstraße 3	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 6, Kleinkinderbetreuungseinrichtung	3040 Bahnhofstraße 28	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 7, Kindergarten Ollersbach	3061 Kirchenstraße 20	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 15:00 Uhr
Sprengel 8, CLUBHAUS(Sportpl. Raipoltenbach)	3040 Hauptstraße 27	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 13:00 Uhr
Sprengel 9 Rathaus Neulengbach	3040 Kirchenplatz 2	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 13:00 Uhr
Sprengel 10, Sonderschule St. Christophen	3051 Schulgasse 6	60 m, Wahlzeit: 07:00 - 13:00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 23.04.2024

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Der Bürgermeister: